|  |
| --- |
|  |

**Mustertext für die Stiftungsurkunde der freiwilligen Personalvorsorge mit reglementarischen Leistungsverpflichtungen
(inkl. Kadervorsorge)**

|  |  |
| --- | --- |
| Name | Art. 11.1 Unter dem Namen  " .......... " wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und Art. 331 ff. OR errichtet. |
| Sitz | 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz am Domizil der " ...**\***) " (nach­stehend Firma genannt) in ... . Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zu­stim­mung der Aufsichtsbehörde an einen an­deren Ort in der Schweiz verlegen.**\***) Arbeitgeberfirma gemäss aktuellem Handelsregisterauszug |
| Zweck | Art. 22.1 Der Zweck der Stiftung besteht in der Vorsorge zugunsten der Ar­beitnehmer der Firma sowie deren Hinterbliebenen ge­gen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod, so­wie in der Unterstützung des Vorsorgenehmers oder sei­ner Hinterlassenen in Notlagen wie bei Krankheit, Unfall, In­validi­tät oder Arbeits­lo­sigkeit. |
| **zusätzlich**(bei Einschluss des Arbeitgebers; nur von Be­deutung für Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommandit­gesellschaften) |  Der Arbeitgeber kann in die Vor­sorge einbezogen wer­den. Er darf dabei in keiner Hin­sicht besser gestellt werden als die Arbeit­nehmer. |
| (bei Einschluss wirtschaftlich oder finanziell eng ver-bundener Unter-nehmungen) | 2.2 Der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates mittels einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichts­behörde zur Kenntnis zu bringen ist, auch das Personal von mit der Firma wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen angeschlossen werden, sofern der Stiftung dazu die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt und die Rechte der bisherigen Destinatäre nicht geschmälert werden. |
|  | 2.3 Der Stiftungszweck kann erfüllt werden:a) durch eine autonome Pensionskasse, wenn die versicherungstechnischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind,b) durch Versicherungsverträge, wobei die Stiftung Versicherungs­nehmerin und Begünstigte sein muss,c) durch eine Alterssparkasse mit ergänzender Risikover­sicherung. |
|  | 2.4 Die Stiftung kann zur Finanzierung von Beiträgen und Versi­che­rungsprämien auch Leistungen an andere steuerbefreite Perso­nalvorsorgeeinrichtungen erbringen, die zugunsten der Destinatä­re bestehen. Die Beiträge der (des) Arbeitgeber(s) können jedoch nur aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen (diesem) vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind (Arbeitgeberbeitragsreserven). |
| Reglemente | Art. 3 Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durch­führung des Stiftungszweckes, insbesondere über Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, ein oder mehrere Reglemente erlassen. Solche Reglemente können vom Stif­tungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre ge­ändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. |
| Vermögen | Art. 44.1 Die Firma widmet der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. ... . |
|  |  Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementari­sche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zu­wendungen der (des) Arbeitgeber(s) und Dritter sowie durch allfällige Über­schüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Er­trägnisse des Stiftungs­vermögens. |
|  | 4.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorge­zwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Firma (evtl. die Firmen) rechtlich verpflichtet ist (evtl. sind) oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (evtl. entrichten) (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.). |
|  | 4.3 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtli­chen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu ver­walten. |
| Rechnungs-abschluss | Art. 55.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den ... . |
|  | 5.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungs­ab­schluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbe­hörde auf ein anderes Datum verlegt werden. |
| Stiftungsrat | Art. 66.1 Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Soweit die Arbeitnehmer zur Bildung des Vor­sorgekapitals beitragen oder beigetragen haben, sind sie berech­tigt, ihre Vertreter in den Stiftungsrat gemäss Art. 89a Abs. 3 ZGB zu wählen. Die übrigen Mitglieder werden durch die Firma (evtl. die Firmen) bestimmt. |
|  | 6.2 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsur­kunde und Reglementen nach pflichtgemässem Ermessen. |
|  | 6.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt ... Jahre. Mitglieder, welche mit der Firma in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stif­tungsrat aus. Ein aus­scheidendes Mitglied hat jedoch weiter­zuwirken, bis sein Nachfolger das Amt angetreten hat. |
|  | 6.4 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stif­tung rechtsverbindlich zeichnen. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden. |
|  | 6.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mit­glieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich ge­fasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsit­zenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Prüfung | Art. 77.1 Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben. |
|  | 7.2 Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben. |
| Änderungen | Art. 8 Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85, 86 und 86b ZGB Gesuche um Änderung von Organi­sation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Personal­vorsorge nicht entfremdet werden. |
| Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation  | Art. 99.1 Bei Übergang der Firma an einen Rechtsnachfolger oder bei Fu­sion mit einer anderen Firma folgt ihr die Stiftung ohne ge­gentei­ligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Firma gegenüber der Stiftung gehen auf den Rechts­nachfol­ger über. |
|  | 9.2 Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und regle­men­ta­rischen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Ein all­fällig ver­bleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungs­zweckes zu ver­wenden.  Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat be­sorgt, wel­cher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbe­halten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungs­verfügung der Aufsichtsbehörde. |
|  | 9.3 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Firma, an angeschlos­se­ne Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine an­de­re Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsor­ge sind aus­geschlossen. |
|  | 9.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liqui­dation der Stiftung bleibt vorbehalten. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  Ort, Datum | Der/Die Stifter(in): |